

Allgemeine Lieferbedingungen der Nalco Deutschland GmbH

Stand: 01.01.2020

1. Geltung

1.1 Diese Lieferbedingungen gelten für alle Verträge und sonstigen Leistungen (nachfolgend "Lieferung") der Nalco Deutschland GmbH (nachfolgend "Nalco"). Spätestens durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung gelten diese Bedingungen als angenommen. Die Lieferbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen der Nalco mit dem Besteller, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Anders lautende Bedingungen sind unwirksam, auch wenn Nalco ihnen nicht ausdrücklich widerspricht; sie gelten nur, wenn sie im Einzelfall schriftlich anerkannt werden.

1.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen der Nalco und dem Besteller zwecks Ausführung dieser Lieferbedingungen getroffen werden, sind in diesen Lieferbedingungen schriftlich niedergelegt.

1.3 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Gültigkeit dieser Bedingungen im Übrigen nicht.

1.4 Verbraucher im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, die bei Abschluss des Vertrages nicht in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Unternehmer im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

2. Vertretungsmacht der Mitarbeiter von Nalco

Mündliche Vereinbarungen vor und bei Vertragsabschluss mit Mitarbeitern der Nalco bedürfen zur Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Nalco, soweit diesen nicht eine entsprechende gesetzliche Vertretungsmacht eingeräumt ist. Nach Vertragsabschluss sollten mündliche Änderungen und Ergänzungen durch die Nalco schriftlich bestätigt werden.

3. Vertragsabschluss und Angebotsunterlagen

3.1 Die Angebote von Nalco sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst dadurch zustande, dass Nalco den Auftrag schriftlich bestätigt. Wird dieser nicht schriftlich bestätigt, kommt der Vertrag spätestens mit Ausführung der Lieferung zustande. In diesem Fall gilt der Lieferschein als Auftragsbestätigung. Für die Art und den Umfang der Lieferung ist ausschließlich die schriftliche Auftragsbestätigung der Nalco maßgeblich.

3.2 An Abbildungen, Zeichnungen, Kostenvoranschlägen, Entwürfen und anderen Unterlagen behält sich Nalco das Eigentums- und Urheberrecht vor. Nur im Einvernehmen mit der Nalco dürfen sie Dritten zugänglich gemacht und vervielfältigt werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind auf Verlangen und in jedem Fall dann zurückzugeben, wenn der Auftrag Nalco nicht erteilt wird.

3.3 Alle Verträge werden vorbehaltlich der Erlangung der erforderlichen Import-, Export- und Frachtlizenzen geschlossen.

3.4 Nalco's Programm sichert nicht ab gegen durch Wasser übertragene Krankheitserreger, wie z.B. Legionellen und hiermit verbundene Krankheitsrisiken.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

4.1 Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart, gelten die Preise der Nalco ab Werk, ausschließlich Verpackungs-, Verzollungs- und Versandkosten sowie die Kosten einer Transportversicherung.

4.2 Nicht in den Preisen enthalten ist gegenüber Unternehmern die gesetzliche Mehrwertsteuer bzw. Umsatzsteuer. Sie wird in der gesetzlichen Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

4.3 Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart, sind sämtliche Zahlungen des Bestellers in Euro zu leisten.

4.4 Rechnungen sind, soweit nichts anderes angeboten wurde, sofort fällig und ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen jeweils nach Rechnungsdatum zu bezahlen. Die Rechnungsstellung erfolgt bei Übergabe der Ware an den Frachtführer. Für jede Mahnung – ausgenommen die verzugsbegründende Erstmahnung – werden dem Besteller 3,00 Euro in Rechnung gestellt. Der Besteller ist jedoch berechtigt, nachzuweisen, dass der Nalco kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Nalco behält sich weitergehende Schadenersatzansprüche vor.

4.5 Eine Gutschrift für Wechsel und Schecks erfolgt nur unter dem Vorbehalt des richtigen Einganges des vollen Betrages. Nalco behält sich die Hereinnahme von fremden oder eigenen Akzepten vor.

Kosten- und Diskontspesen hat der Besteller zu tragen. Nalco übernimmt keine Gewähr für Vorlage und Protest. Bei Protesterhebung eigener Wechsel des Bestellers oder nicht sofortiger Abdeckung protestierter fremder Wechsel ist Nalco berechtigt, sämtliche noch laufenden Wechsel zurückzugeben. Gleichzeitig werden sämtliche Forderungen fällig. Vordatierte Schecks nimmt Nalco nicht an.

4.6 Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn Nalco über den Betrag verfügen kann. Das Risiko des Zahlungsweges trägt der Besteller. Bei Zahlungsverzug des Bestellers ist Nalco berechtigt, für die Dauer des Verzuges gegenüber Unternehmern Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten und gegenüber Verbrauchern Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen. Das Recht, weitergehende Schadenersatzansprüche geltend zu machen, wird dadurch nicht beschränkt.

4.7 Wenn Nalco Umstände nach Vertragsabschluss bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, insbesondere ein Scheck oder Wechsel nicht eingelöst wird oder der Besteller Zahlungen einstellt, ist Nalco berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn Schecks oder Wechsel angenommen wurden. Des Weiteren ist Nalco berechtigt, weitere Lieferungen aus diesem Vertrag oder aus anderen Verträgen von einer vorherigen Sicherheitsleistung oder einer Zahlung Zug um Zug gegen Lieferung abhängig zu machen. Kommt der Besteller dem Verlangen auf Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung innerhalb einer durch die Nalco gesetzten angemessenen Frist nicht nach, ist Nalco berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und dem Besteller die bis dahin entstandenen Kosten einschließlich entgangenem Gewinn in Rechnung zu stellen.

4.8 Voraus- bzw. Abschlagszahlungen werden nicht verzinst.

4.9 Zur Aufrechnung von Zahlungen ist der Besteller nur berechtigt, wenn seine Gegenforderung von Nalco unbestritten oder diese rechtskräftig festgestellt ist. Dies gilt gegenüber Unternehmern auch hinsichtlich der Zurückbehaltung von Zahlungen.

4.10 Zahlungen können mit schuldbefreiender Wirkung nur auf das von der Nalco bei Rechnungsstellung angegebene Konto sowie an Angestellte der Nalco erfolgen, denen Inkassovollmacht erteilt wurde.

5. Lieferung, Gefahrübergang und Lieferzeit

5.1 Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk der Nalco verlassen hat oder dem Besteller die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde. Die Lieferfrist beginnt nicht zu laufen, solange der Besteller nicht seine Verpflichtungen, wie z.B. die Beibringung technischer Daten und Unterlagen, Genehmigungen sowie eine Anzahlung oder die Übergabe einer Zahlungsgarantie ordnungsgemäß erfüllt hat.

5.2 Bei vorübergehenden Leistungshindernissen, die durch höhere Gewalt bedingt sind, verlängert sich die Leistungszeit um die Dauer des Vorliegens der Hindernisse. Das gilt auch, wenn sonstige unvorhersehbare Leistungshindernisse vorliegen, die nicht von der Nalco zu vertreten sind, insbesondere bei Feuer, Überschwemmung, Arbeitskämpfmaßnahmen, Energie- und Rohstoffmangel oder behördlichen Maßnahmen. Schadenersatzansprüche wegen Pflichtverletzungen sind ausgeschlossen, wenn der Nalco, deren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen. Für Schäden, die auf leichter Fahrlässigkeit beruhen, ist jede Haftung ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um vorhersehbare, typische Schäden aufgrund der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Unberührt bleibt ein gesetzliches Rücktrittsrecht des Bestellers, sofern dessen Voraussetzungen gegeben sind.

5.3 Nalco ist zu Teillieferungen berechtigt.

5.4 Für Unternehmern gilt: Die Ware reist auf Gefahr des Bestellers, unabhängig vom Ort der Versendung. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die Nalco nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

5.5 Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gemäß § 807 ZPO, eintretende Zahlungsschwierigkeiten oder das Bekanntwerden einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers nach Vertragsabschluss berechtigt Nalco, Lieferungen sofort einzustellen und die Erfüllung laufender Verträge zu verweigern, soweit der Besteller nicht die Gegenleistung bewirkt oder auf Verlangen der Nalco angemessenen Sicherheit leistet.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1. Gegenüber Verbrauchern gilt: Nalco behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor. Gegenüber Unternehmern gilt: Nalco behält sich das

Eigentum an sämtlichen gelieferten Waren vor, bis alle, auch künftig entstehende Forderungen, einschließlich Nebenforderungen, die Nalco gegen den Besteller aus der Geschäftsbeziehung hat, bezahlt sind und die dafür hergegebenen Wechsels und Schecks eingelöst sind. Bei laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für die jeweilige Saldenforderung. Dies gilt auch, wenn Zahlungen vom Besteller auf bestimmte Forderungen geleistet werden.

6.2. Gerät der Besteller mit der Erfüllung der gegen ihn bestehenden Ansprüche in Verzug, ist Nalco berechtigt, die Vorbehaltsware in Besitz zu nehmen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch Nalco liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Nalco ist berechtigt, gegenüber Unternehmern die sofortige Herausgabe der Vorbehaltsware unter Ausschluss jeglichen Zurückbehaltungsrechts zu verlangen, es sei denn, es handelt sich um rechtskräftig festgestellte oder unbestrittene Gegenansprüche. Nalco ist nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.

6.3 Von einer Pfändung oder von jeder anderweitigen Beeinträchtigung der Eigentumsrechte durch Dritte hat der Besteller Nalco unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und das Eigentumsrecht sowohl Dritten als auch Nalco gegenüber schriftlich zu bestätigen. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware ist dem Besteller untersagt.

6.4 Der Besteller hat die durch Nalco gelieferten Maschinen oder maschinellen Anlagen ausreichend, insbesondere gegen Feuer, Wasser und Diebstahl, zu versichern. Ansprüche gegen die Versicherung aus einem die Maschinen oder maschinellen Anlagen betreffenden Schadensfall werden bereits jetzt in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an Nalco abgetreten. Der Besteller hat die Versicherung von der Forderungsabtretung zu unterrichten. Nur gegenüber Unternehmern gelten die folgenden Bedingungen zum Eigentumsvorbehalt:

6.5 Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Besteller erfolgt für die Nalco als Hersteller im Sinne von § 950 BGB. Die verarbeitete oder umgebildete Ware gilt als Vorbehaltsware in Sinne dieser Bedingungen.

6.6 Bei Verbindung, Vermischung oder Vermengung mit nicht der Nalco gehörenden Waren (§§ 947, 948 BGB) steht Nalco das Miteigentum an der neuen Sache oder Gesamtmenge in dem Verhältnis zu, in dem der Wert der Vorbehaltsware zum Zeitpunkt ihrer Verbindung, Vermischung oder Vermengung zum Wert der anderen verbundenen, vermischten oder vermengten Waren stand. Erwirbt der Besteller das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Besteller Nalco im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware zum Gesamtwert der neuen Sache oder Gesamtmenge Miteigentum an der neuen Sache oder Gesamtmenge eingeräumt. Die dabei entstehende neue Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Der Besteller verwahrt sie mit kaufmännischer Sorgfalt für Nalco und verpflichtet sich, Nalco die zur Rechtsausübung erforderlichen Angaben zu machen und insoweit Einblick in seine Unterlagen zu gewähren.

6.7 Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuerkaufen. Der Weiterveräußerung steht die Verwendung zur Erfüllung von Werk- oder Werklieferungsverträgen durch den Besteller gleich. Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt mit allen Nebenrechten an Nalco abgetreten, und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Umbildung, Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer weiterveräußert wird. Die abgetretenen Forderungen dienen der Sicherung aller Rechte und Forderungen der Nalco gemäß 6.1, 2. Absatz.

6.8 Der Besteller ist zur Einziehung der Forderungen aus der Weiterveräußerung trotz der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt von der Einziehungsermächtigung des Bestellers unberührt. Nalco wird die Forderungen nicht selbst einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Nalco ist berechtigt, die Befugnis des Bestellers zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware und zur Einziehung der an Nalco abgetretenen Forderungen erlischt von selbst, wenn über das Vermögen des Bestellers die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt wird, Zahlungseinstellung vorliegt, eine eidesstattliche Versicherung gemäß § 807 ZPO abgegeben oder im Zusammenhang mit Zahlungsschwierigkeiten ein Wechsel in der Inhaberschaft des Unternehmens des Bestellers eintritt. Sofern Nalco

die Befugnisse des Bestellers zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware widerrufen hat, oder sie von selbst erloschen ist, ist der Besteller verpflichtet, die Vorbehaltsware sofort an die Nalco herauszugeben und Nalco oder einem Bevollmächtigten der Nalco den unmittelbaren Besitz zu verschaffen. Ferner kann Nalco verlangen, dass der Besteller die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

6.9 Der Eigentumsvorbehalt erlischt gemäß den vorstehenden Bedingungen, wenn alle oben unter 6.1, 2. Absatz angeführten Forderungen erfüllt sind. Damit geht das Eigentum an der Vorbehaltsware auf den Besteller über und die abgetretenen Forderungen stehen ihm zu.

6.10 Übersteigt der realisierbare Wert sämtlicher für Nalco bestehenden Sicherheiten die zu sichernde Forderungen insgesamt um mehr als 10%, so ist Nalco auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach Wahl von Nalco verpflichtet.

7. Gewährleistung

7.1 Für Lieferungen gelten gegenüber Kaufleuten die gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten.

7.2 Unternehmer, die nicht Kaufleute sind, müssen offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von 7 Tagen ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Nicht erkennbare Mängel müssen spätestens 7 Tage nach der Entdeckung angezeigt werden. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Unternehmer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

7.3 Für Produkte, die vereinbarungsgemäß als Neuware geliefert werden beträgt die Gewährleistungsfrist gegenüber Unternehmern 1 Jahr ab Ablieferung der Ware. Gegenüber Verbrauchern gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist. Für Produkte, die vereinbarungsgemäß nicht als Neuware geliefert werden, besteht gegenüber Unternehmern keine Gewährleistungspflicht. Gegenüber Verbrauchern beträgt die Gewährleistungsfrist 1 Jahr. Bei Schadensersatzansprüchen wegen Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, welche durch Nalco oder ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten sind, gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist. Schadensersatzansprüche wegen einer garantierten Eigenschaft stehen dem Besteller nur zu, wenn die Übernahme einer Garantie den Besteller gerade gegen den eingetretenen Schaden sichern sollte. Andere Schadensersatzansprüche aus Gewährleistung mit Ausnahme von Ansprüchen aus Schäden aus von der Nalco und deren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen zu vertretenden Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sind ausgeschlossen, wenn Nalco, deren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt, es sei denn, es handelt sich um vorhersehbare, typische Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Nicht ausgeschlossen sind Schadensersatzansprüche, wenn Nalco oder ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

7.4 Angaben zum Liefer- und Leistungsgegenstand, zum Verwendungszweck, z.B. Maße, Gewichte, Härte, Gebrauchswerte, stellen lediglich Beschreibungen bzw. Kennzeichnungen und keine garantierten Eigenschaften dar; sie sind nur als annähernd zu betrachten Branchenübliche Abweichungen bleiben vorbehalten, soweit nicht anderes vereinbart. Garantierte Eigenschaften müssen ausdrücklich schriftlich im Einzelnen als solche bezeichnet werden. Abweichungen von Mustern oder von früheren Lieferungen werden, soweit technisch machbar, vermieden. Änderungen im Rahmen des für den Besteller Zumutbaren behält sich Nalco vor, insbesondere wenn sie dem technischen Fortschritt dienen und soweit der Liefergegenstand nicht erheblich geändert wird. Lediglich erhebliche Abweichungen begründen einen Gewährleistungsanspruch gemäß 7.1 bis 7.3.

7.5 Ein von Nalco zu vertretender Mangel liegt nicht vor bei natürlichem Verschleiß oder bei nicht bei der Nalco erfolgten Schädigungen durch unsachgemäße Behandlung, vor allem durch Lagerung, oder wenn sich der Mangel bei einer nicht vertragsgemäßen Verwendung der Ware herausstellt, der Nalco im Einzelfall nicht schriftlich zugestimmt hat. Ein von der Nalco zu vertretender Mangel liegt auch nicht vor, wenn er aufgrund falscher Angaben des Bestellers, insbesondere falscher Lagepläne oder falscher technischer Angaben entstanden ist.

8. Haftungsbeschränkung

Schadensersatzansprüche gegen Nalco und deren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen aus unerlaubter Handlung und

Pflichtverletzungen, mit Ausnahme von Schadenersatzansprüchen bezogen auf die Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit sind ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um voraussehbare, typische Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Sie sind auch nicht ausgeschlossen, wenn die Schäden auf vorsätzlichen bzw. grob fahrlässigen Pflichtverletzungen durch Nalco, deren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben durch diesen Haftungsausschluss unberührt.

9. Transport

9.1 Stellt der Besteller die Transportmittel wie Schiffe, Schienenwagons, Straßennutzungsfahrzeuge und Container, gewährleistet er, dass die Transportmittel sauber und trocken sind sowie in jeder Hinsicht für die Anforderungen von Nalco oder deren Lieferfirma zum Beladen und Transportieren des Produkts geeignet sind und allen technischen Anforderungen und Sicherheitsanforderungen gemäß den einschlägigen nationalen und regionalen Vorschriften der Verkehrsbehörden und anderen Körperschaften genügen. Kommt der Besteller den vorgenannten Verpflichtungen nicht nach, haftet er für alle daraus ergebenden Schäden, es sei denn, er weist nach, dass ihn kein Verschulden trifft.

9.2 Nalco ist nicht verpflichtet, die vom Besteller gestellten Transportmittel vor dem Verladen des Produkts zu überprüfen. Für vorgenommene Überprüfungen haftet Nalco nicht. Nalco ist zur Weigerung berechtigt, jegliche vom Besteller gestellte Transportmittel, die nach Auffassung von Nalco unsicher sind oder die die Sicherheitsbestimmungen nicht erfüllen, zu beladen oder beladen zu lassen. Die daraus entstehenden Kosten hat der Besteller zu tragen. Der Besteller übermittelt Nalco so frühzeitig wie möglich und mit ausreichender Zeit vor dem Verladen in schriftlicher Form alle für die Vorbereitung der Frachtdokumente benötigten Einzelheiten.

9.3 Alle vom Besteller gestellten LKW-Fahrer, die auf dem Werksgelände der Nalco Chemikalien be- oder entladen, sind verpflichtet, Schutzhelm, Schutzbrille und Sicherheitsschuhe zu tragen. Fahrer von Tankzügen benötigen zusätzlich die im Sicherheitsdatenblatt geforderte persönliche Schutzausrüstung. Sollte der Fahrer keine oder nur unzulängliche Schutzausrüstung mitführen sowie über ggf. erforderliche behördliche Genehmigungen nicht verfügen, ist Nalco berechtigt, ihm die Zufahrt zum Werk zu verwehren. Alle daraus entstehenden Kosten hat der Besteller zu tragen.

10. Erfüllungsort

Für Unternehmer gilt: Falls nicht anderes vereinbart, ist Erfüllungsort für alle Ansprüche aus den Geschäftsverbindungen, insbesondere aus den Lieferungen, der Sitz der jeweiligen mit der Durchführung des Vertrages zuständigen Geschäftsstelle.

11. Höhere Gewalt

Ereignisse und Umstände, die jenseits des Einflussbereichs einer der Parteien liegen, entbinden für die Dauer der Störung und den Umfang ihrer Auswirkungen von den Vertragsverpflichtungen. Zu diesen Ereignissen und Umständen gehören insbesondere höhere Gewalt, Krieg, Feuer, Mangel an Rohstoffen und alle sonstigen Umstände die jenseits des Einflussbereichs einer der Parteien liegen sowie Streiks und sonstige Arbeitskämpfe (sofern diese nicht böswillig von einer Partei oder durch unvernünftiges Verhalten dieser Partei verursacht worden sind). Die betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich von einem Fall höherer Gewalt unter Hinweis auf die Umstände und die voraussichtliche Dauer zu unterrichten. Dauert die Leistungsbehinderung länger als drei Monate, sind beide Vertragsteile berechtigt, hinsichtlich der in Verzug befindlichen Lieferung vom Vertrag zurückzutreten. Voraussetzung für den Rücktritt durch den Besteller ist, dass er Nalco eine angemessene (mindestens drei Wochen lange) Nachfrist mit Ablehnungsdrohung gesetzt hat.

12. Geistiges Eigentum

Alle gewerblichen Schutzrechte sind Eigentum von Nalco. Der Besteller darf Nalco's Waren, Spezifikationen, Entwürfe, Zeichnungen oder sonstige Informationen nicht anderweitig verwenden und stellt Nalco von allen Kosten frei, die Nalco infolge der Anweisungen des Bestellers aufgrund der Verletzung von geistigem Eigentum Dritter entstehen.

13. Vertraulichkeit

13.1 Die Parteien werden ohne vorheriges schriftliches Einverständnis der jeweils anderen Partei die in diesem Vertrag enthaltenen finanziellen Konditionen nicht Dritten offenbaren. Des Weiteren werden die Parteien zu keiner Zeit während der Laufzeit dieses Vertrages oder nach seiner Beendigung Informationen oder Daten, die das Geschäft der jeweils anderen Partei betreffen und welche geheim sind, an Dritte

offenbaren oder hiervon selbst Gebrauch machen, es sei denn im Rahmen der Erfüllung ihrer Verpflichtung gemäß diesem Vertrag.

13.2 Beide Parteien sind verpflichtet, sicherzustellen, dass ihre jeweiligen Mitarbeiter den vorstehenden Geheimhaltungsverpflichtungen unterworfen werden.

13.3 Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren nach dem Ende der Erbringung der Dienstleistungen, die in diesem Vertrag enthalten sind.

14. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

14.1 Für alle Ansprüche aus den Geschäftsverbindungen, insbesondere aus Lieferungen, gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Einheitlichen UN-Kaufrechts (Convention of Contracts for the International Sale of Goods) ist ausgeschlossen.

14.2 Soweit der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist, ist Gerichtsstand nach Wahl durch Nalco Freiberg a.N. oder Frankfurt. Dieser Gerichtsstand, der vor allem auch für das Mahnverfahren besteht, gilt ebenfalls für Streitigkeiten um die Entstehung und Wirksamkeit des Vertragsverhältnisses. Nalco ist jedoch berechtigt, den Besteller auch bei den für seinen Sitz zuständigen Gerichten zu verklagen. Hat der Besteller seinen Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so ist Nalco nach eigener Wahl außerdem berechtigt, Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag oder über seine Wirksamkeit ergeben, nach der Vergleichs- und Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer, Paris, von einem oder mehreren nach dieser Schiedsgerichtsordnung ernannten Schiedsrichtern unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit endgültig entscheiden zu lassen. Das Schiedsgericht soll seinen Sitz nach Wahl von Nalco in Freiberg a.N. oder Frankfurt haben.